

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1900

VII. Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche
im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Von Dr. Dietrich Kohl

VII.

Das staatsrechtliche Verhältniß der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. Dietrich Kuhl.

Die Reformpläne, die im 15. und 16. Jahrhundert der drohenden Auflösung des deutschen Reichsverbandes begegnen sollten, bedurften zu ihrer Verwirklichung sicherer und regelmäßiger Einkünfte. Da das Reich als solches keine Einnahmen mehr besaß, war die Eröffnung neuer Hilfsquellen erforderlich. So wurde versucht, durch die Erhebung einer direkten Steuer, des sogenannten gemeinen Pfennigs, von allen Bewohnern des Reiches Geldmittel zu Reichszwecken verfügbar zu machen. Da aber die Fürsten es ungern sahen, daß die Steuerkraft ihrer Unterthanen auch noch durch das Reich in Anspruch genommen werde, beschränkte man sich schließlich darauf, die Reichsstände allein, ungefähr nach Maßgabe ihrer Besitzverhältnisse, zu besteuern. Die dafür angelegten Verzeichnisse der Reichsunmittelbaren mit Angabe der auf die einzelnen entfallenden Beiträge nannte man Anschläge oder Matrikeln. Auch für die Aufstellung eines Reichsheeres wurden Matrikeln zu Grunde gelegt; für die zu stellende Truppenzahl konnte aber meist, nach einem bestimmten Sage für Fußknecht und Reiter, eine entsprechende Geldsumme eintreten, wofür dann der Kaiser Söldner hielt. Hierneben gab es einen Anschlag für die Unterhaltung des Reichsregiments und Reichskammergerichts, soweit das letztere sich nicht aus den eigenen Einnahmen erhalten konnte. Die Stände genügten also ihren Reichspflichten, wenn sie ihre Beiträge pünktlich zahlten; die persönliche Heeresfolge wurde nur noch selten verlangt; zur



Teilnahme an den jährlich wiederkehrenden Reichstagen waren sie allerdings verpflichtet, doch war man, wenn sie nicht erschienen, den Beschlüssen aber sich unterwarfen, zufrieden. Die Lehnspflichtigkeit bildete nach wie vor die staatsrechtliche Grundlage für alle Anforderungen des Reiches an seine Glieder.

Da die Zahlungen sehr langsam und unregelmäßig, oft auch garnicht eingingen, so wurde ein besonderer Beamter, der Kaiserliche Kammer-Prokurator-Fiskal, eingesetzt, um rückständige Steuern einzutreiben. Auf seinen Antrag wurde der Säumige zuerst vom Kaiser an seine Schuld erinnert, wenn das nichts half, vom Reichskammergericht in Geldstrafen und nach weiteren vergeblichen Mahnungen in die Reichsacht verurteilt. Diese Strafe konnte trotz des geringen Ansehens, in welchem die Reichsgewalten standen, üble Folgen haben; denn die Friedlosigkeit, in die der Geächtete versetzt wurde, gab ihn gänzlich beutegierigen oder rachsüchtigen Nachbarn preis.

Der Fiskal ward durch seine Thätigkeit sehr in Anspruch genommen; auf allen Reichstagen kehren die Klagen über die Saumlässigkeit der Stände wieder. Eben deswegen wollte das Reformwerk nicht recht glücken. Regiment und Reichsgericht lösten sich wiederholt wegen mangelnder Besoldung auf. Für die Reichskriege wurde die verlangte Truppenzahl selten aufgebracht; nur wenn die Türken in die bedrohlichste Nähe rückten, waren die Stände eifriger. Im Laufe der Zeit gelang es wenigstens, das Kammergericht einigermaßen lebensfähig zu machen, wenn auch die gesetzliche Zahl der Beisitzer nie erreicht wurde.

Als man auch die Grafen von Oldenburg-Delmenhorst zu den Reichsanlagen heranziehen wollte, erfuhr man, daß diese sich nicht für verpflichtet hielten, dem Reiche Dienste zu leisten, und daher den Reichsgewalten den Gehorsam verweigerten. So wurde die Frage offen, in welchem staatsrechtlichen Verhältnisse die Grafschaft Oldenburg zum Reiche stehe. Vergeblich versuchten die Grafen sich auf alte Privilegien zu stützen, die Forderungen des Reiches wurden immer von neuem erhoben und schließlich durchgesetzt; die Lehnshoheit des Reiches mußte von den Grafen anerkannt werden. Diese Entwicklung, die in die ersten drei Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts

fällt, veranschaulicht uns die Schwierigkeiten, mit denen die Reichsreform-Bestrebungen jener Tage zu kämpfen hatten. Landesgeschichtlich ist sie wichtig, weil Oldenburg durch das Vorgehen des Reiches vor dem Anfall an ein fremdes Machtgebiet bewahrt, seinem Sonderdasein entrisen und dem Reichskörper angegliedert wurde.

„Und ob uns jemand in dieser hilff und anslag, der ins reichs anslegen ist und ohn mittel darcin gehört, ungehorsam erschinen und sein ufgelegte gebüre nit leisten würde, den wollen wir, wie uns als romischen kunig geburt, zu gehorsam brengen.“ Diese Worte, enthalten im Reichsabschied des Jahres 1505, könnte man als Motto über die Briefe setzen, die aus der kaiserlichen Kanzlei in nicht geringer Anzahl an die Stände abgeschickt wurden.

Schon das erste Schreiben Maximilians I. an den Grafen Johann IV. von Oldenburg, datiert vom 2. April 1501,¹⁾ spricht einen Tadel wegen versäumter Pflichten aus. Eine Mitteilung über die Beschlüsse des Augsburger Reichstags von 1500 war unbeachtet geblieben. Dort hatte man den Landfrieden und den gemeinen Pfennig erneuert, für die Unterhaltung des Reichskammergerichts einen Anschlag gemacht, das Reichsregiment eingesetzt und beschlossen, daß je 400 Einwohner für das Heer einen Mann stellen sollten. Die vom Reichstag ferngebliebenen Stände waren aufgefordert, Gesandte nach Nürnberg zu schicken, um vom kaiserlichen Statthalter und den Räten des Reichsregiments „underricht und antzaig“ der neuen Ordnungen zu empfangen. Da der Graf dies aber — wie andere Stände — „veracht und nit getan“ hatte, drückte ihm der Kaiser sein Mißfallen aus, verlangte von ihm, daß er die beschlossenen Ordnungen annehme, und befahl ihm, das Geld von den Geistlichen und den Städten einzubringen und es mit einer Angabe der in den einzelnen Pfarren festgestellten Einwohnerzahl dem Regiment in Nürnberg einzusenden. In demselben Monat wurde er an die Zahlung seines Beitrags (12 Gulden halbjährlich) für die Unterhaltung des Kammergerichts erinnert und zum Reichstag geladen. Im Januar 1502 wurde er gegen die Türken aufgeboten.

¹⁾ Die in der Arbeit angeführten kaiserlichen Mahnschreiben beruhen in Großherzoglichen Haus- und Central-Archiv, Acta Grafschaft Oldenburg, Landesarchiv Lit. 42, Nr. 10, Convof. I und II.



Geht schon aus diesen Forderungen hervor, daß die Reichsgewalt in dem Grafen von Oldenburg einen zwar reichsunmittelbaren, aber doch dem Reiche so gut wie jeder andere Reichsstand verpflichteten¹⁾ Lehnsmann erblickte, so lassen die dabei gebrauchten, wenn auch bis zu einem gewissen Grade formelhaften, Wendungen über diese Auffassung noch weniger im Zweifel. Bei den Pflichten, womit er dem Kaiser und dem Reiche verwandt sei, wird der Graf zum Gehorsam aufgefordert; Verlust seiner Lehen, aller Freiheiten und Gnaden wird ihm im anderen Falle angedroht.²⁾ Auf dem Reichstage soll er persönlich erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein, sich durch niemand darin irren lassen und keine Ausflucht suchen, „als du der christenheit, heiligen reiche, dir selbst, deinen nachkommen und deutscher nacion, auch den vorbestimpten reichsordnungen, die dich binden und verpflichten, schuldig bist.“³⁾ In dem Schreiben vom 16. Januar 1502 bezeichnet sich Maximilian als seinen rechten Herrn und verlangt, daß er ihm gegen die Türken Zuzug leiste aus Rücksicht auf das Heil seiner Seele und auf die Pflichten, die er gegen ihn als römischen König habe; nicht nur als Haupt der Christenheit, sondern auch als Reichsoberhaupt ruft ihn der Kaiser herbei. Der Gedanke, daß jemand die Zugehörigkeit des oldenburgischen Grafen zum Lehnsverbande des Reiches ernstlich bestreiten könne, kam ihm und seinen Räten offenbar nicht in den Sinn.

Aber in Oldenburg war man weit davon entfernt, den kaiserlichen Befehlen zu gehorchen, ja man würdigte diese Briefe keiner Antwort, sondern legte sie zu den Akten. Auffallenderweise fehlen darunter Mitteilungen über die Beschlüsse des wichtigen Reichstages zu Konstanz 1507, wo unter anderm das Reichskammergericht erneuert und für seine Besoldung sowie für einen Römerzug ein Anschlag aufgesetzt wurde; Andeutungen in späteren Schreiben lassen aber vermuten, daß der Kaiser es nicht an einer Benachrichtigung

¹⁾ Hof- und Kriegsdienst waren alte Lehnspflichten, die Geldzahlungen allerdings eine Neuerung; man stellte sich jedoch auf den Standpunkt, daß die Reichstagsbeschlüsse auch für die nichtanwesenden Stände verbindlich seien.

²⁾ Schreiben vom 2. April 1501.

³⁾ Schreiben vom 14. September 1501.

hat fehlen lassen. Vor allem aber liefert das Vorgehen Maximilians im Jahre 1509 den Beweis, daß kaiserliche Mandate, auf diese Angelegenheit bezüglich, in den Jahren 1507 und 1508 an den Grafen abgeschickt sein müssen.

Am Tage vor Palmsonntag 1509 traf nämlich in Oldenburg ein kaiserliches Schreiben¹⁾ ein, das am Hofe große Aufregung verursachte. Graf Johann wurde darin von Maximilian vor das Reichskammergericht geladen, um sich wegen seines Ungehorsams zu verantworten. Der am Hofe lebende Augustinereremit Schiphower, Erzieher des jungen Grafen Christof, der wegen seiner weiten Reisen und seiner gelehrten Bildung in hohem Ansehen stand und als Verfasser der *Chronica archicomitum Oldenburgensium* für einen gründlichen Kenner der Geschichte des Grafenhauses galt,²⁾ wurde gerufen und mußte am folgenden Tage trotz des kirchlichen Festes im Auftrage des Grafen zum Kloster Rastede reiten, um im dortigen Archiv nach urkundlichen Beweisen für die Immunität der Grafschaft Oldenburg zu suchen.³⁾ Vielleicht las er hier noch einmal die *Fundatio monasterii Rastedensis* durch, die er schon bei der Abfassung seiner Chronik benutzt hatte,⁴⁾ aber eine Urkunde mit dem gewünschten Inhalt war nicht aufzufinden. Schiphower muß nun seinem Herrn einen andern Weg angeraten haben. Auf der Universität Bologna hatte er das römische Recht zwar nicht selber studiert, aber doch in seiner Bedeutung würdigen gelernt. Vielleicht wußte er auch, daß die Mitglieder des Reichskammergerichts zur Hälfte aus Doktoren des römischen Rechts bestehen mußten. Da er nun von einem Aufenthalte in Greifswald her mit einem Doktor

¹⁾ Im Großherzogl. Archiv nicht vorhanden, erwähnt in einem Bericht Schiphowers vom Jahre 1509 über die Maßregeln, die Graf Johann zur Verteidigung seiner vermeintlichen Rechte traf. Ms. Old. Chron. archicom. Old. p. 209—225.

²⁾ Vgl. über sein Leben H. Duden, Zur Kritik der oldenb. Geschichtsquellen i. Ma., S. 105 ff.

³⁾ Schiphowers Bericht, f. S. 4, Ann. 3.

⁴⁾ In der Erzählung vom Löwenkampfe schließt sich der Wortlaut mehr an die *Fundatio* als an Wolters' *Chron. Rasted. an.*, obwohl auch dieses benutzt ist.

beider Rechte, Johannes Sartoris,¹⁾ zur Zeit Propst in Lüneburg, bekannt war, so schlug er dem Grafen vor, diesen Gelehrten in der schwebenden Streitfrage zu Hülfe zu nehmen. Johann IV. ging darauf ein. In seinem Auftrage begab sich der Mönch nach Lüneburg, um mit Sartoris zu verhandeln und ihm gegebenenfalls das vorhandene Beweismaterial zuzustellen. Nachdem der gelehrte Jurist gewonnen war, arbeitete er unter Benutzung der Schiphower'schen Beweise eine Denkschrift aus und schickte sie etwa um das Himmelfahrtsfest nach Oldenburg mit dem Rate, sie durch einen Notar beim Reichskammergericht überreichen zu lassen,²⁾ indem er zugleich bezüglich einiger dabei zu beobachtenden Formalitäten Anweisung gab.

Die *Determinatio magistralis egregii utriusque iuris doctoris domini et magistri Joh. Sartoris Lünenborgensis prepositi contra mandatum imperatoris et pro archicomite Oldenborgensi*³⁾ hat die Form einer Anrede des gräflichen Notars an die Richter. Sie sucht nachzuweisen, daß die Grafschaft Oldenburg kein Reichslehen, sondern ein völlig freies Staatsgebiet sei (*comitiam . . . ab omni*

¹⁾ „Schröder.“ Er war geboren zu Lingen in Westfalen, also ein Landsmann des aus Meppen stammenden Schiphower. In der Heimat mit einer tüchtigen klassischen Bildung versehen, war er Philosoph geworden und 1479 an die Universität Kopenhagen berufen, 1481 nach Greifswald. 1487 trat er in die juristische Fakultät über. Um 1495 war er hier vermutlich Rektor und als solcher Schiphower's Gönner. Später siedelte er nach Lüneburg als Propst über. Er starb 1521. Nach der Allgem. deutschen Biographie, ergänzt durch Schiphower's Bericht.

²⁾ Nach der R.=K.=G.=D. von 1495 war es fortan jedem erlaubt, „sein sachen, sie betreffen vil oder wenig, in schriften fürzubringen.“ Neue Sammlung der Reichsabschiede u. s. w. E. N. Koch 1747, II, S. 6 ff., § 14. Gemäß der Bestimmung, daß der Gegenpartei eine Abschrift zugestellt werden müsse, schrieb Sartoris vor, dem Prokuratorfiskal eine Kopie zu übergeben.

³⁾ Nicht im Original, sondern nur in der Schiphower'schen Abschrift erhalten, von der zwei neuere (ungenau) Abschriften gesondert im Archiv liegen. 1765 forschte der Archivar Schloifer im Auftrage der dänischen Regierung, die durch den Reichshofrat Sendenberg dazu veranlaßt war, vergeblich nach der von Hamelmann erwähnten (und im Auszuge mitgeteilten) „Relation Schiphower's u. s. w.“ 1823 fand v. Hülst die eine der neueren, später Leverkuß die Schiphower'sche Abschrift in der Oldenb. Mskr. der Chron. arch. Oldenburger Landesarchiv Tit. 42, Nr. post 84a.

infeudatione, iure ac debito liberam), und erhebt daher im Namen des Grafen Einspruch gegen den Versuch, jene der Reichsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Der Ursprung der behaupteten privilegierten Stellung wird mit der Geschichte vom Löwenkampf des Grafen Friedrich verknüpft und diese ähnlich wie in der Schiphowerischen Chronik erzählt.¹⁾ Die Einzelheiten des Kampfes selbst sind fortgelassen, die Verleihung aber wird hier in breitem Kanzleistil wiedergegeben, wahrscheinlich um den Eindruck zu erwecken, als ob die Worte einer wirklich vorhandenen Urkunde entnommen wären. Huno und Friedrich werden unbedenklich als Inhaber der Grafschaft Oldenburg bezeichnet; für sie und ihre Erben ist diese von Kaiser Heinrich III. (andere Quellen geben Heinrich IV. an) aus dem Lehnsverbande des Reiches unwiderruflich entlassen und für alle Zeiten mit sämtlichen dazugehörigen Ländern, Gütern, Bewohnern u. s. w. von allen ordentlichen und außerordentlichen Lasten und Dienstleistungen befreit worden. Als Belege werden „glaubwürdige Geschichtsbücher, ältere Chroniken und verschiedene sonstige Zeugnisse und Denkmäler“ angeführt, womit wohl außer den Chroniken Schiphowers und Wolters' auch der Rasteder Codex gemeint ist. Sodann beruft sich die Schrift wiederholt auf die publica vox et fama und popularis assertio. In der That scheint die Sage Gegenstand einer im Volke lebenden mündlichen Überlieferung gewesen zu sein. Eben in jener Zeit ist vermutlich das plattdeutsche Original des Volksliedes vom Löwenkampfe entstanden.²⁾ „Ich will euch geben kaiserfrei,“ ruft Heinrich hier den beiden Grafen nach dem glücklichen Ausgang des Kampfes zu, und „Des haben wir von ihrentwegen — Gott sei Lob, Preis und Ehr! — gekregen, die Freiheit in unserem Lande!“ jubelt der Dichter. Nicht nur am Hofe, auch im Volke wurzelte die feste Überzeugung von der uneingeschränkten Unabhängigkeit der

¹⁾ S. Anhang Nr. 1

²⁾ G. Sello, Der Löwenkampf Graf Friedrichs von Oldenburg in Sage, Kunst und Dichtung (Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. Neue 4. Folge I, S. 295 ff.) setzt es S. 302 in die Zeit zwischen 1514 und 1531. Die hochdeutsche Form, die noch Spuren des niederdeutschen Textes zeigt, ist sicher späteren Ursprungs; sie ist abgedruckt bei Ch. F. Strackerjan, Beiträge zur Geschichte des Großherzogtums Oldenburg, I, S. 237 ff.

Grafschaft, und mit Stolz erzählte man den Jüngeren von dem frommen Grafen Huno und seinem tapferen Sohne Friedrich als den Urhebern dieses Zustandes. Demgegenüber empfand man die Forderungen des Kaisers Maximilian als einen Eingriff in uralterworbene Rechte, als einen Akt der Willkür, der an die Grausamkeit jenes Kaisers Heinrich erinnerte.¹⁾

Weiter wird dann in der Determinatio behauptet, daß Oldenburg sich diese Stellung in der Folgezeit bewahrt habe. Besonders wird auf einen Fall aus der jüngsten Vergangenheit hingewiesen. Vor wenig mehr als dreißig Jahren sei Graf Gerhard, der Vater des jetzigen Grafen, durch ein kaiserliches Mandat²⁾ aufgefordert worden, zu dem Feldzuge des Reiches zu gunsten der — von Karl dem Kühnen belagerten — Festung Neuß³⁾ zu „kontribuieren“, habe aber durch Vermittlung des Markgrafen Albrecht von Brandenburg sowie der Herzöge Johann von Sachsen und Friedrich von Braunschweig die Anerkennung der oldenburgischen Immunität erreicht.⁴⁾

Um das Unberechtigte der kaiserlichen Anforderungen in noch helleres Licht zu setzen, hält die Denkschrift ihnen begründete Ansprüche des Grafen auf Entschädigung entgegen. Zunächst wird auf den Vertrag zwischen dem Herzog Karl von Burgund und Graf Gerhard hingewiesen, wonach der Herzog den letzteren gegen ein Jahrgehalt von 2000 Gulden in seine Dienste genommen. Es wird hervorgehoben, daß sich dies durch eine noch vorhandene Urkunde erweisen lasse. Überraschend ist sodann die Mitteilung, daß Maximilian als Schwiegerohn des Herzogs diesen Vertrag bestätigt und den Jahresold sogar erhöht habe, wofür sich die Schrift auf noch lebende Zeugen beruft. Trotzdem sei der Graf aber um 30 000 Gulden geschädigt worden.⁵⁾

¹⁾ Vgl. auch Sello a. a. D., S. 309.

²⁾ Anscheinend verloren gegangen.

³⁾ Vgl. über die Bedeutung dieses Unternehmens R. W. Nitsch, Gesch. des deutschen Volkes III, S. 377 f.

⁴⁾ Anhang Nr. 2. Von H. Duden, Graf Gerd, Jahrbuch II, S. 52, bereits verwertet.

⁵⁾ Anhang Nr. 3. Über den Vertrag vgl. Duden, Graf Gerd, S. 52, wo auch die Urkunde nachgewiesen ist. Das auf Maximilian Bezügliche ist

Sodann wird Maximilian auch für einen oldenburgischen Gebietsverlust verantwortlich gemacht. Er habe dem Grafen Gerhard (nach den eben berührten Ereignissen) mit Rücksicht auf einige bemerkenswerte Beweise seines Gehorsams Hilfe gegen gewisse Todfeinde zugesagt, insbesondere ihm aber ausreichende Unterstützung in der Behauptung und Verteidigung der Grafschaft Delmenhorst versprochen. Vergeblich habe sich der Graf darauf verlassen, vielmehr trotz dieser Verheißung Burg und Grafschaft Delmenhorst mit allen Leuten, ja auch das dortige Archiv mit sämtlichen Schriften, darunter urkundlichen Belegen für die oben erwähnten und andere kaiserliche Privilegien verloren.¹⁾ Dieselben *viva testimonia* wie oben werden auch hier angeführt, ein Graf von Nassau als Vermittler, Arnheim als Ort genannt, wo das Versprechen gegeben sei.²⁾

Als Erbe aller früher entstandenen Rechte und Entschädigungsansprüche wird nun der gegenwärtig (1509) regierende Graf Johann bezeichnet. Dieser sei demnach zu Leistungen an das Reich (*fiscalibus subsidiis*) nicht verpflichtet. Im andern Falle habe er es nicht nötig, sie allein zu übernehmen, denn auch König Johann von Dänemark und Herzog Friedrich von Holstein seien nach dem Erbfolgerechte³⁾ als Miteigentümer der Grafschaft Oldenburg anzusehen, und es gäbe einen Rechtsgrundsatz, daß, wer am Gewinn teilnehme, auch die Lasten mit tragen müsse.

Die Berufung auf Rechtsprinzipien führt uns auf Bestandteile der Denkschrift, die ihr in der oldenburgischen Rechtsgeschichte einen wichtigen Platz einräumen würden: zum ersten Mal werden Sätze aus dem römischen Recht in einer oldenburgischen Sache verwendet, bezeichnenderweise in einer staatsrechtlichen Angelegenheit.⁴⁾

meines Wissens neu. — Da der Abschluß des Vertrages in 1474 fällt, Gerd aber bis 1500 lebte, so müßte also etwa seit 1495 die Soldzahlung unterblieben sein.

¹⁾ 1482, vgl. Duden, Graf Gerd, Jahrbuch II, S. 60.

²⁾ Anhang Nr. 4. Der Vertrag, von Duden a. a. O. nicht erwähnt, scheint bisher nicht bekannt gewesen zu sein.

³⁾ Als Agnaten des Grafenhauses.

⁴⁾ Bekanntlich haben die Prärogative, die sich aus dem römischen Recht für den Kaiser und die Fürsten ableiten ließen, die Brücke für die Rezeption der fremden Rechte gebildet.

Die angezogenen Stellen¹⁾ sollen vor allem nachweisen, daß die von Kaiser Heinrich verliehene, durch Kaiser Friedrich bestätigte Immunität der Grafschaft unter Johann IV. noch in Kraft ist. So wird der Versuch gemacht, den von Schiphower erfundenen Titel *archicomes* zu verwerten. Von der Anschauung ausgehend, daß „Erzgraf“ eine bevorrechtete Stellung bedeuten müsse (vgl. die Privilegien der Erzherzöge von Österreich), wird gesagt, daß die Führung dieses Titels an sich schon Beweiskraft habe²⁾ für die staatsrechtliche Qualität des damit verbundenen (Land-) Besitzes, und dann wird auf eine Stelle³⁾ verwiesen, wo die römischen Imperatoren Diokletian und Maximian erklären, daß der Beweis für die Freilassung (eines Sklaven), wenn die Akten darüber verloren gegangen seien, auch durch andere glaubwürdige Zeugnisse mündlicher und schriftlicher Art erbracht werden könne. Ferner wird zwar zugegeben, daß der Kaiser da, wo noch kein ausdrücklich anerkanntes Recht vorhanden sei, nach seinem Belieben Verfügungen erlassen könne, zugleich aber für unstatthaft erklärt, daß er in klarliegende Rechtsverhältnisse eingreife; hierfür wird unter anderm ein Gesetz der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius angerufen, worin im Anschluß an eine das Gerichtsverfahren betreffende Bestimmung bemerkt wird, es müsse verhütet werden, daß daher (vom Kaiser nämlich) Unrecht ausgehe, von wo das Recht kommen solle.⁴⁾ Dem geltenden Rechte müßten auch die Kaiser sich unterordnen.

Auf grund des geschichtlichen und juristischen Beweismaterials drückt die *Determinatio* die Überzeugung aus, daß der wahre Sach-

¹⁾ Im ganzen 26, meist aus dem *Corp. iur. civ.*, insbesondere dem *Codez*, 1 aus den *Institutionen*, 1 aus den *Digesten*; aus dem *Corp. iur. canon.* 2, wovon 1 auf die *Decreta*, 1 auf die *Causae* entfällt. Auch die Glossen sind verwertet. Citiert wird wie in der *R.-R.-G.-D.* von 1508 (*Neue Sammlung II*, S. 123 ff.)

²⁾ Der Titel *archicomes* ist offenbar gemeint, wenn es heißt: „*ex longitudine possessionis titulus presumitur pro suo; quod propterea post tempora longissima huiusmodi tituli ulterioris non debeat exquiri probatio.*“

³⁾ *l. emancipatione C. de fi. instru. = l. 11 C. de fide instrumentorum etc. IV, 21: „Emancipatione facta etc.“*

⁴⁾ *l. meminerint C. unde vi = l. 6 C. unde vi VIII, 4: „Meminerint cuncti etc.“*

verhalt dem Kaiser wohl nicht bekannt gewesen, vielmehr jene Vorladung bei ihm erschlichen worden sei. Noch einmal wird die Jurisdiktion des Reichskammergerichts mit bezug auf Oldenburg in lebhaften Ausdrücken bestritten.

Gern möchte man wissen, welche Erwiderung die oldenburgische Denkschrift beim Reichskammergericht gefunden hat, aber es läßt sich nicht einmal feststellen, ob sie überhaupt zur Verwendung gekommen ist.¹⁾ Nur in einem Schreiben Maximilians vom 9. April 1511 findet sich eine dunkle Andeutung von Ungehorsam und „anderer Handlung“, die man aber nicht mit Sicherheit auf die die Determinatio beziehen kann.

Versucht man es aber sich klar zu machen, was vom damaligen Standpunkte aus dagegen eingewendet werden konnte, so stößt man zunächst auf die Frage, ob die Oldenburg zugeschriebene Stellung eine staatsrechtliche Möglichkeit war, d. h. ob es allodiale Grafschaften geben konnte. In der That war dies möglich. Aus dem 12. Jahrhundert werden die Grafschaft über die Ditmarschen und die sogenannte Grafschaft Rochlitz als solche genannt.²⁾ Eine Schrift aus dem Jahre 1687 bemerkt, daß es vordem viele Grafschaften und Baronate gegeben habe, die als frei und allodial gegolten hätten und zwar dem Reiche unmittelbar unterworfen, aber nicht Reichslehen gewesen seien, und bezeichnet als derartige noch vorhandene Grafschaften: Moers, Hohenzollern, Bargila, Pinneberg, Homberg.³⁾ Demnach konnte nicht die Allodialqualität der Grafenrechte als staatsrechtlicher Begriff, sondern nur ihre Anwendbarkeit auf die Grafschaft Oldenburg in Frage kommen, und da die Grafenrechte nicht ihrem Ursprunge nach allodial sein konnten, weil die Grafen ursprünglich königliche Beamte waren, sondern nur

¹⁾ Der an Oldenburg gekommene Teil der Reichskammergerichtsakten enthält darüber nichts. Auch im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sowie im k. Staatsarchiv zu Wezlar findet sich, dankenswerten Mitteilungen der betreffenden Archivvorstände zufolge, über diese Angelegenheit nichts vor, soweit sich an der Hand der Repertorien darüber urteilen läßt.

²⁾ L. Weiland, Das sächs. Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 102.

³⁾ Lünig, Corp. iur. feud. Germ. I, 207. Diss. des Prof. G. Brückner. Jahrb. f. Oldemb. Gesch. IX.



auf grund eines kaiserlichen Privilegs, so ruhte die Beweislast auf Oldenburg, und es genügte für den Vertreter des Reiches beim Kammergericht die Hinfälligkeit der oldenburgischen Beweisführung darzuthun.

Hinsichtlich des Hauptpunktes, des von Kaiser Heinrich angeblich verliehenen Privilegs, stützte sich die Determinatio nur auf die obenerwähnte schriftliche und mündliche Überlieferung, während ein urkundlicher Beweis erforderlich gewesen wäre. Mindestens hätte das Gericht aber eine Vorlegung jener „älteren Chroniken“ verlangen können, und würde dann im Rasteder Codex, der ältesten, gefunden haben, daß Huno und sein Sohn nur als comites Rustringiae bezeichnet werden, von einer comitia Oldenburgensis zu ihrer Zeit aber gar keine Rede ist. Zugleich wäre der Titel „archi-comes“ als eine Erfindung Schiphowers erkannt worden. Auch für die Exemption im Jahre 1475 war der einfache Hinweis auf die beiden fürstlichen Vermittler kaum ausreichend. Hier konnte außerdem aus den Reichsmatrikeln ein Gegenbeweis erbracht werden: 1480 war Oldenburg wieder mit 6 zu Roß und 8 zu Fuß, 1481 „Graf Gerhard zu Oldenburg“²⁾ mit 8 zu Roß und 8 zu Fuß, 1489 derselbe mit 4 Reitern und 16 Fußknechten ange setzt worden. Die Exemption kann sich demnach höchstens auf einen einzelnen Fall, auf die Teilnahme an dem Entsaß von Neuß bezogen haben, sonst hätte doch Kaiser Friedrich es nicht zulassen können, daß Graf Gerhard immer wieder in den Anschlägen aufgeführt wurde. Den zwischen Gerhard und Karl dem Kühnen geschlossenen Vertrag konnte Graf Johann allerdings urkundlich belegen und hinsichtlich der Bestätigung durch Maximilian sowie des für Delmenhorst gegebenen Versprechens sich auf noch lebende Zeugen (viva testimonia) berufen, aber selbst wenn durch deren Vernehmung die Richtigkeit dieser Behauptungen festgestellt wurde, war in der fraglichen Angelegenheit damit nichts bewiesen: Maximilian hatte dann in

¹⁾ . . . licet imperator ipsius dignitatis per privilegium de ea datum autor esset . . . Ebenda.

²⁾ N. S. I, S. 266, 270, 280. Graf Gerhard wird in den beiden letzten Fällen ausdrücklich genannt, während sonst die Bekanntschaft der Reichstanzlei mit den Personalverhältnissen des Grafenhauses nicht groß ist.

jenen Sachen als Regent der burgundischen Lande, nicht als Vertreter des Reiches gehandelt, und durch die oldenburgischen Entschädigungsansprüche an Burgund konnten die Rechte des Reiches nicht berührt werden. Dem Hinweis auf die dänisch-holsteinischen Agnaten mochte man entgegenhalten, daß diese doch erst nach dem Aussterben des regierenden Grafenhauses erbberichtigt seien und bis dahin ja von den Einkünften der Grafschaft keinen Nutzen zögen. Auch die übrigen dem römischen Recht entnommenen Stützpunkte, die ja nur subsidiäre Bedeutung hatten, verloren mit der Hinfälligkeit der geschichtlichen Beweise ihren Wert.

Das etwa hätte den Inhalt einer „refutatio“ der Kaiserlichen Kammer-Prokurator-Fiskals bilden können. Die Mängel der oldenburgischen Beweisführung wären damit aufgedeckt worden, und das Reichskammergericht hätte seinen früheren Spruch aufrecht erhalten.

Die Ergebnisse der neueren landesgeschichtlichen Forschung geben uns einen klareren Einblick in die wirkliche Entwicklung, als er damals möglich war, wenn auch manche Lücke durch Vermutungen ausgefüllt werden muß.

Die Anschauung, daß eine Grafschaft Oldenburg, wie sie im Jahre 1509 vorhanden war, schon zur Zeit der salischen Kaiser bestanden habe, ist falsch. Huno und Friedrich waren Grafen von Östringen und vielleicht von einem Teile Rüsstringens.¹⁾ Ihr Geschlecht verwaltete hier die Grafenrechte im Lehen der Billunger.²⁾ Hat Huno ein kaiserliches Privileg erhalten, so kann dieses sich nur auf die friesische Grafschaft bezogen haben. Der südlich davon gelegene Gau Ammeri gehörte damals zu dem Bezirk der Grafen von Stade,³⁾ die als solche im Lehen des Erzstifts Hamburg-Bremen standen;⁴⁾ das hunonische Geschlecht hatte dort wohl Besitzungen sowie die

¹⁾ G. Sello, Studien zur Geschichte von Östringen und Rüsstringen, S. 12.

²⁾ Über die Stellung solcher „Vicegrafen“ s. L. Weiland, Das sächsische Herzogtum u. s. w., S. 9 ff.

³⁾ Urf. v. 1064. Lappenberg, Hamb. U.-B. Nr. 92. Heinr. IV. schenkt der Bremer Kirche u. a. forestum in pago Ameri situm, in comitatu Udonis marchionis. Vgl. G. Sello, Über die Widufindische Abstammung der Grafen von Oldenburg, Jahrb. II, S. 9 ff.

⁴⁾ Urf. v. 1062. S. IV. schenkt der Bremer Kirche: . . . comitatum Udonis marchionis . . . in proprium. Lappenberg a. a. O. Nr. 89.

Vogtei über das Familienkloster Rastede, nicht aber die Grafenrechte. Nach dem Tode Friedrichs wurden die Grafen des Verigaus Erben seiner Rechte und Güter. Diese, im Verigau ansässig,¹⁾ lehnsrechtliche Inhaber der Vogteien von Wildeshausen und im Süderbrok,²⁾ vereinigten so eine ansehnliche Macht in ihrer Hand, deren räumlicher Mittelpunkt im Ammergau lag. Dieser Umstand machte eine Verlegung ihres Wohnsitzes wünschenswert, möglichst an einen Punkt, der die Verbindung zwischen ihren zerstreuten Besitzungen beherrschte. Als solcher bot sich ihnen die Stelle dar, wo die Straße von Wildeshausen und Bremen nach Friesland die Hunte überschritt.³⁾ Hier errichtete vielleicht schon Egilmar I. innerhalb der Wälle der alten Gauburg („Omers“ = Ammerburg, de alde borch) ein festes Haus. Sein Sohn, Egilmar II., führte den Titel Graf von Oldenburg oder Oldenburg.⁴⁾ Auch die Grafengewalt im Ammergau erwarb er, sei es durch Belehnung von den Stader Grafen⁵⁾ oder durch Usurpation. Im ersteren Falle wäre also der geographische Kern des späteren Territoriums Oldenburg ein Lehen dritter Ordnung, feinenfalls aber ein Reichslehen oder gar ein Allod gewesen. In beiden Fällen war Egilmar wohl bestrebt, jeden fremden Einfluß aus dieser Gegend zu verdrängen, seine Stellung überhaupt möglichst unabhängig zu machen und sein Gebiet abzurunden. So wurde, indem die alte Comitatsverfassung sich auch hier auflöste, der Grund für eine staatliche Neubildung gelegt, deren Kristallisationspunkt die Oldenburg werden sollte.

Diese Entwicklung wurde eine zeitlang durch Heinrich den Löwen aufgehalten. Unter ihm erhob sich die sächsische Herzogsgewalt zu neuer Bedeutung. Den Grafen gegenüber gewann sie wieder die oberrichterliche und lehns herrliche Stellung.⁶⁾ Der Graf

¹⁾ H. Duden, Die ältesten Lehnsregister u. s. w. Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte IX, S. 21.

²⁾ Duden a. a. O., S. 29.

³⁾ S. auch G. Rütthning in Kollmanns Statist. Beschreibung der Gemeinden des Hggt. Oldenburg, S. 538 f.

⁴⁾ Sello a. a. O., S. 113 f. Egilmar I. heißt in der Urk. v. 1108 (Halem I, Anh. Nr. 1): comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens.

⁵⁾ G. Sello, Das Cistercienserkloster Hude, S. 9.

⁶⁾ Weiland a. a. O., S. 115 u. 100.

von Oldenburg wurde noch besonders berührt durch die Besitzergreifung der Grafschaft Stade, die Heinrich 1145 nach Aussterben des von der Bremer Kirche belehnten Grafengeschlechtes an sich riß; damit ging auch das Anrecht an den Ammergau auf ihn über.¹⁾ Dem entsprechend erscheint Graf Christian, Egilmars II. Sohn, als sein Lehnsmann. 1155 finden wir ihn im Gefolge des Herzogs auf einem Römerzuge in Osti,²⁾ 1164 leistet er ihm Heeresfolge gegen die Slaven,³⁾ seine Erhebung gegen ihn 1167 wird von einem Zeitgenossen als Rebellion bezeichnet.⁴⁾ Seine Burg wurde von Heinrich dem Löwen belagert, nach seinem Tode in Besitz genommen und, wahrscheinlich mit der Grafschaft, einem Getreuen verliehen.

Nach dem Sturze des Welfen kehrten die Kinder Christians in ihr Erbe zurück. Welche Stellung der Graf von Oldenburg nun erhielt, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Die Herzogsgewalt im westlichen Teile Sachsens ging in den südlichen Kirchensprengeln auf den Erzbischof von Köln, in den nördlichen auf die askanischen Herzöge über,⁵⁾ verlor aber bald die Bedeutung, die sie unter Heinrich besaßen. Von einer Unterthänigkeit der in der Oldenburg residierenden Grafen findet sich keine Spur.⁶⁾ Der gewöhnlichen Annahme nach waren sie seit 1180 reichsunmittelbar, vermutlich aber haben sie sich diese Stellung erst im Laufe des 13. Jahrhunderts verschafft, indem sie die zunehmende Zerrüttung des Reiches seit dem Tode Kaiser Heinrichs VI., wie so viele andere, benutzten,

¹⁾ So erklärt sich „das Rechtsverhältniß seiner Verjuche, in diesem Lande seine Hoheit zur Geltung zu bringen“, über das Weiland (a. a. D., S. 118) nicht ins klare kommen konnte.

²⁾ Urf. v. 1155. St. Gallener U.=B. Nr. 828.

³⁾ Helmold, Chron. Slav. II, cap. 4.

⁴⁾ Helmold a. a. D., cap. 8: . . . et sopita sunt mala rebellionis eius molimine suscepta.

⁵⁾ Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Hs. d. L., Kap. II. Die herzogl. Befugnisse bestanden namentlich in der Sorge für den Landfrieden und in der obergerichtlichen Entscheidung über strittige Rechtsfragen.

⁶⁾ Der unter einer Urf. d. Erzbischofs Engelbert 1221 erscheinende Graf Burchardus de Aldenburg gehört der Wildeshausenener Linie an. Westf. U.=B. Nr. 165.

um sich möglichst unabhängig zu machen. Zudem sie die Rechte im Veri- und Hassegau aufgaben, im Ammergau aber, wo ihr Besitz ursprünglich nicht groß war, viele Güter und Gerechtsame erwarben, wurde nach dem Verlust der friesischen Gebiete das Ammerland der Hauptteil ihrer Herrschaft.¹⁾ Aus gräflichen und grundherrlichen Rechten entwickelte sich ihre landesherrliche Gewalt. Ohne kaiserliche Belehnung vererbten sie diese mit dem Lande auf ihre Kinder und verfügten in Erbvergleichen darüber nach freiem Ermessen (z. B. 1370, 1464). So ist es erklärlich, wenn die Grafen schließlich ihr Land als ihr volles Eigentum ansahen und mit Hilfe der Sage von Humo und Friedrich dieses thatsächliche Verhältnis als ein rechtlich wohlbegründetes hinzustellen versuchten. Nicht genug, daß sie die Mittelbarkeit abgestreift hatten —, sie wollten auch die kaiserliche Lehnshoheit nicht anerkennen.

Demgegenüber machte sich aber schon im 15. Jahrhundert von seiten des Reiches eine andere Meinung geltend. Als die Not der Hussitenkriege die Anspannung aller Kräfte erforderte, erinnerte man sich auch der entlegenen Gebiete an der Nordsee. Seit 1422 werden die Grafen von Oldenburg, anfangs vereinzelt, später regelmäßig in den Reichsmatrikeln mit angesetzt.²⁾ Aber wie wenig diese damals daran dachten, sich den Forderungen des Reiches anzubequemen, zeigt jenes Bündnis Gerhards mit dem reichsfeindlichen Herzog von Burgund, das, wenn es sein Ziel — die Unterwerfung aller friesischen Distrikte und die Übertragung auf den Grafen unter burgundischer Oberlehnshoheit — erreicht hätte, in der That die untere Weser zur deutschen Reichsgrenze gegen Burgund gemacht haben würde.³⁾ Wahrscheinlich ist dies nur durch den frühen Tod Karls des Kühnen verhindert worden, aber wie ernst es dem Grafen Hause damit war, zeigen die Versuche Johanns IV., die Beziehungen zu Burgund wieder aufzufrischen.

Die staatsrechtliche Stellung der Grafschaft Oldenburg im Jahre 1509 war also nicht *de iure*, sondern nur *de facto*

¹⁾ Vgl. hierüber auch D. Kähler, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der 1. Hälfte des XV. Jahrhunderts. Jahrbuch III, S. 2 f.

²⁾ R. S. I und II: 1422, 1471, 1480, 1481, 1489, 1491, 1495.

³⁾ Duden, Graf Gerd, Jahrb. II, S. 51 u. 52.

allodial. Kaiser und Reich hielten an der Auffassung fest, daß der Graf von Oldenburg des Reiches Lehnsmann sei, und da dieser seine Behauptung nicht beweisen konnte, so war, eben nach der römischen Theorie vom Ursprung des Rechts, die in den kaiserlichen Mandaten ausgesprochene Meinung maßgebend.

So fuhr man denn unverdrossen fort, den Grafen Johann durch gedruckte und ungedruckte Schreiben an die Erfüllung seiner Pflichten zu mahnen. Er wurde an rückständige Forderungen erinnert und zur Teilnahme an Reichstagen und Reichskriegen aufgefordert, aber mit demselben Erfolge wie vor 1509: man scheint sich oldenburgischerseits nicht mehr darum gekümmert zu haben, weil ja trotz aller Drohungen nichts Ernstliches unternommen wurde, um den Ungehorsam zu strafen. Wohl wurde der Graf zu Geldstrafen verurteilt und mit der Reichsacht bedroht. Dabei aber blieb es, den Worten folgte keine That. Von 1514 an hören auch die Briefe auf.

Ins rechte Licht wird das Verhalten des Grafen Johann gegenüber dem Reiche erst gerückt, wenn man auch seine sonstige Politik ins Auge faßt. Bis zum Jahre 1514 beschäftigten ihn die Kämpfe mit den Stadtländern und den Butjadingern: eben in diesem Jahre wurde ihr Land von ihm im Bunde mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg erobert und aufgeteilt. Am 9. Januar 1515 ließ er in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten in Brüssel dem Prinzen Karl von Spanien seine Dienste anbieten,¹⁾ „gelik den weilandt saligen sin vader, die greve van Oldenburg, gedaen hedden,“ und bat einen burgundischen Rat, ihm in seinem Vorhaben, gegen Zahlung eines Jahrgeldes in den Schutz und Dienst des regierenden Erzherzogs Karl zu treten, behülflich zu sein.²⁾ Man sieht, wie hier das oldenburgische Privatinteresse im Vordergrund steht, zugleich auch, wie gering man von der Macht des Reiches dachte. Um die neue Erwerbung zu sichern, sucht Graf Johann sich an die spanisch-burgundische Macht, nicht an das Reich anzulehnen. Während die

¹⁾ Urf. vom 9. Januar 1515. Großherzogliches Haus- und Central-Archiv, Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst, Landesarchiv.

²⁾ Urf. s. d. 1515—1517. Ebenda, wie auch die folg. Urf., wenn nichts anderes bemerkt ist.

kaiserlichen Schreiben kaum einer Antwort gewürdigt werden, antichambriert der Graf bei einem burgundischen Beamten um dessen Beistand. Er nimmt die Politik Gerhards wieder auf, auf den er sich auch ausdrücklich beruft. Von neuem tauchte hier die Gefahr auf, daß die deutschen Reichsgrenzen bis zur Weser zurückgedrängt wurden.¹⁾ Wurde doch die Herrschaft Zeven bald darauf thatsächlich ein burgundisches Lehen.

In dieser Hinsicht war es von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß derselbe burgundische Herrscher, an den sich Graf Johann gewandt hatte, im Jahre 1519 den deutschen Kaiserthron bestieg und daß auch Burgund zunächst in engerer Verbindung mit dem Reiche blieb. Das Schutzverhältnis, um das der Graf sich bei dem Prinzen Karl bemüht hatte, wurde ihm jetzt von dem Kaiser Karl gewährt. Am 8. April 1521 nahm ihn dieser, merkwürdiger Weise unter Hinweis auf die treuen Dienste, die der Graf und seine Voreltern den Vorfahren des Kaisers am Reiche „oft williglich“ erwiesen, mit allen seinen Ländern und Leuten „von römischer kaiserlicher macht“ in seinen und des Reiches Schutz und Schirm auf.²⁾ Eine Anerkennung der Lehnshoheit des Reiches war freilich damit von Johann, wie wir sehen werden, noch nicht beabsichtigt; immerhin wurden diesem Zugeständnis die Wege geebnet.

Unter Karl V. wurden die Reichsreformpläne wieder aufgenommen und wenigstens bis zu einem gewissen Grade durchgeführt. Auf dem ersten Reichstage Karls V. zu Worms 1521 wurden in dieser Beziehung Beschlüsse von grundlegender Bedeutung für die Folgezeit gefaßt. Das wegen Geldmangels eingegangene Reichskammergericht wurde wieder eingesetzt, ein neues Reichsregiment errichtet, das in Abwesenheit des Kaisers die Regierung führen sollte, und für die Unterhaltung beider Körperschaften eine Reichsmatrikel angelegt; ein besonderer Anschlag wurde für den vom Kaiser zu unternehmenden Romzug gemacht. In der ersten Matrikel erscheinen die Grafen von Oldenburg mit 40 Gulden, in der zweiten mit 4 Reitern und

¹⁾ Ob das Anerbieten Johanns in Brüssel Annahme gefunden, habe ich nicht feststellen können.

²⁾ Urk. vom 8. April 1521.

30 Fußknechten, in Geld 84 Gulden.¹⁾ Auch der Landfriede wurde erneuert und die Kreiseinteilung revidiert. In der Kreisordnung stehen die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst unter „Niederländisch und westfälisch Kreis“.²⁾ Am 27. November 1521 wurde Graf Johann von diesen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt, schickte aber die verlangten Beiträge nicht. Damit stand er freilich nicht allein. Die Grafen und Herren, die in Worms zugegen gewesen waren, hatten sich dort bereits offen geweigert, an den Zahlungen teilzunehmen. Viele Fürsten erklärten, daß das Reich ihnen keinen Nutzen bringe.³⁾ Margaretha, die Tante des Kaisers, wollte weder einen Vertreter für Burgund im Reichsregiment nach Nürnberg schicken, noch den burgundischen Beitrag entrichten.⁴⁾

Daß Karl aber nicht gesonnen war, solchen Ungehorsam zu dulden, zeigte er selbst dieser Verwandten gegenüber, der er ernstliche Vorhaltungen deswegen machte, und an die einzelnen Stände ergingen reichlich Mandate, die mit Entschiedenheit die Erfüllung der Reichspflichten forderten. Auch das Vordringen der Türken in Ungarn rief das Bedürfnis nach kräftiger Reichshilfe hervor. Auf dem Tage von Nürnberg 1522 wurde eine „eilende Hilfe“ bewilligt, die man dann zu Wien auf 1½ Viertel von der Romzugmatrikel festsetzte. Auf den Grafen von Oldenburg entfielen danach in Geld 135 Gulden, die er, wie ihm am 30. April vom Kaiser geschrieben wurde, binnen Monatsfrist zu erlegen hätte; für eine von den Unterthanen zu erhebende direkte Steuer sollte er ein Verzeichnis aller Güter und steuerpflichtigen Personen anlegen. Im selben Jahre erinnerte Karl in drei weiteren Schreiben an die rückständigen Umlagen für Regiment und Gericht und verhängte Geldstrafen über Oldenburg. Am 20. März 1523 forderte er wieder die eilende Hilfe, verurteilte den Grafen zu einer Strafe von

¹⁾ Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe II, S. 458.

²⁾ N. S. II, S. 215.

³⁾ F. v. Bezold, Gesch. der deutschen Reformation, S. 402.

⁴⁾ Bezold, a. a. O., S. 405. Die für die Unterhaltung der beiden Körperschaften jährlich erforderliche Summe betrug nur 50 000 Gulden. Bezold a. a. O., S. 403.

20 Mark lötigen Goldes und drohte für den Fall des Ungehorsams mit der Reichsacht.

Diesmal blieb es nicht bei der Drohung. Der kaiserliche Fiskal erhielt die Weisung, „gegen den ungehorsamen, so ihr aufgelegt antheil an den anderthalb viertheil fußvolks, so vergangener zeit gegen den Türken zu einer eilenden hülff bewilligt und geleist werden, auch den ungehorsamen, so ihr gebühr zu unterhaltung des regiments und kammergerichts die zwei vergangenen jahr noch nicht bezahlt, fürderlich und mit ernst zu procediren.“¹⁾ Als nach Ablauf der in dem letzten Schreiben gesetzten Frist von Oldenburg kein Geld eintraf,²⁾ wurde auf Antrag des Fiskals Dr. iur. Caspar Martinus das Verfahren gegen den Grafen Johann beim Reichskammergericht eingeleitet, wahrscheinlich ohne daß dieser in der Verhandlung durch einen Anwalt vertreten gewesen wäre. Das Urteil lautete auf die Reichsacht und wurde durch einen kaiserlichen „Executorialbrief“ in Oldenburg mitgeteilt.³⁾

Graf Johann hatte wohl nicht erwartet, daß es zum Äußersten kommen würde. Gedroht war ihm ja mit der Acht schon öfter, aber nie war etwas darauf erfolgt. Der rechtlose Zustand, in den der Ächter versetzt wurde, konnte doch sehr unangenehme Folgen haben, wie das Beispiel Heinrichs des Älteren von Braunschweig und des Herzogs Ulrich von Württemberg gezeigt hatte. Der Graf hatte zu fürchten, daß seine Feinde, insbesondere Graf Edzard von Ostfriesland, mit dem er von früher wegen Butjadingens und neuerdings wegen Sever verfeindet war, diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen würden, Stücke seines Landes an sich zu reißen. Auch lag ihm daran, es mit Karl V., dem Herrn von Burgund, nicht zu verderben. Aus diesen Gründen wohl beeilte er sich, von

¹⁾ R. S. II, S. 260.

²⁾ Bezeichnend für die Politik des Grafen ist, daß er eben 1523 die letzte Rate für die den braunschweigischen Herzögen abgekauften 2 Drittel von Butjadingen zahlte, wofür er nun im ganzen 15500 Gulden entrichtet hatte.

³⁾ Nach der Lossprechungsurkunde vom 18. Januar 1525. Da vom 5. Septbr. 1523 noch das Ausschreiben eines Reichstages vorhanden ist, das unten erwähnte Schreiben Ferdinands vom 14. April 1524 datiert, so muß die Achtsertklärung in die zwischen diesen beiden Tagen liegende Zeit fallen.

der Acht loszukommen. Er wandte sich daher mit einem Schreiben „von wegen der acht“ an den Erzherzog Ferdinand als Statthalter des Kaisers im Reichsregiment und an die verordneten Beisitzer. Wohl auf seine Veranlassung legte Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig ebendort Fürbitte für ihn ein. Am 14. April 1524 antwortete daher Ferdinand: „Wir haben uns der sache gruntliche erkundet und finden aus den alten anslegen, daß mit dir wie mit andern grafen des reichs gehandelt. Daß du aber in die acht erkannt, ist kein ander ursach, dann daß du ungehorsamlich erschienen bist. Wiewol nun die volziehung solicher acht gegen dir beschehn hete mugen, so wollen wir dich aus bemelts unsers oheims herzog Heinrichs von Braunschweig furbete, wo du die hauptsumme deiner ansleg erlegt, dir die geltpeen und die uncosten, darein du dem fiscal mit urtel verteilt worden bist, aus guaden nachlassen und dich nachmaln der acht als kais. statthalter absolviren.“ Vermutlich hatte der Graf in seinem Schreiben die Gerechtigkeit des Urteils angefochten, man hatte daher die früheren Reichstagsakten durchgesehen und in der That Oldenburg in den meisten Matrikeln aufgefunden. Indem man auf die Erstattung der Straf-gelder und der Gerichtskosten verzichtete, bewies man dem Grafen große Nachsicht; man war zufrieden, daß er endlich nachgab.

Die Lossprechung von der Acht erfolgte erst im Winter des nächsten Jahres.

Nachdem Graf Johann den Doktor der Rechte Jakob Creel, Advokaten beim Reichskammergericht, zu seinem ständigen Anwalt ernannt hatte,¹⁾ erklärte dieser am 18. Januar 1525 zu Eßlingen in einer Sitzung des Gerichts vor dem Kaiserlichen Kammerrichter, Grafen Adam von Beichlingen, im Beisein des obenerwähnten Fiskals, daß der Graf von Oldenburg bereit sei, sich der Forderungen des Reiches halber mit dem Kaiserlichen Statthalter und Regiment im Römischen Reich sowie mit dem Fiskal zu vertragen. Darauf wurde Graf Johann von der Acht losgesprochen und über den ganzen Vorgang eine Urkunde ausgestellt.²⁾ Sofort beeilte sich

¹⁾ Urf. von 1524 s. d.

²⁾ Urf. vom 18. Januar 1525. d. Madrid.

nun Johann, das besondere Schutzverhältnis zu Karl V. zu erneuern.¹⁾ Sechs Tage später zeigte sich dies Verhältnis wirksam, indem der Kaiser dem Bischof von Münster befahl, dem Grafen das Lehnsgut Harpstedt, das ihm vertragswidrig vorenthalten werde, ohne Entgelt wieder zuzustellen.²⁾

Der Jurisdiktion des Kammergerichts, deren Ausdehnung auf Oldenburg 1509 noch so lebhaft bestritten worden war, hatte also Johann sich dennoch fügen, die Reichsumlagen bezahlen müssen.³⁾ Von der Rechtmäßigkeit dieses Zwanges war er aber keineswegs überzeugt. Wenn er auch die Gerichtsbarkeit des Reiches zu seinem eigenen Vorteil zu benutzen suchte, indem er 1525 gegen Edzard von Ostfriesland wegen Seber flagbar wurde, so mußte er doch bald darauf wieder mit der kaiserlichen Ungnade und hohen Bönen bedroht werden, als man für eben dieses Gericht die Unterhaltungsgelder von ihm erlangen wollte. Am 17. Januar 1526⁴⁾ schickte er endlich die verlangte Summe, 84 Gulden (für 2 Jahre), an den Kölner Chorbischof Friedrich von Beichlingen mit der Bitte, das Geld seinem Bruder, dem K. Kammerrichter, auszuhändigen, konnte sich aber nicht enthalten, auch jetzt noch über Verletzung alter Gebräuche und Privilegien zu murren, deren Genuß ihm und seinen Kindern billigerweise zukäme. Am 16. Mai bescheinigten Bürgermeister und Rat der Stadt Eßlingen den Empfang dieser Summe,⁵⁾ und dies ist die älteste Quittung über eine von Oldenburg bezahlte Reichsumlage, die sich im Großh. Archive befindet.

Auch Graf Johann V., der 1526 seinem Vater folgte, war nicht eifriger in der Ausführung der Reichsbeschlüsse. 1527 wurde er auf Antrag des Fiskals wegen rückständiger Steuern zu einer Geldstrafe von 10 Mark in Gold verurteilt,⁶⁾ aber keine Quittung

¹⁾ Schutzbrief, Urk. vom 20. Februar 1525. d. Madrid.

²⁾ Urk. vom 26. Februar 1525. d. Madrid.

³⁾ Über die 135 Gulden findet sich zwar keine Quittung, daß sie aber erlegt sein müssen, geht aus dem eben geschilderten Verfahren hervor.

⁴⁾ U. v. d. D.

⁵⁾ Oldenburger Landesarchiv Tit. 42, Nr. 50.

⁶⁾ Karl an den Grafen Johann, 15. Nov. 1527, Speier.

aus den Jahren seiner Regierung (1526—1529) beweist, daß er irgend eine Zahlung an das Reich geleistet habe. Und doch hatte man es offenbar aufgegeben, die Autorität der Reichsgewalten anzufechten, denn 1529 erscheint unter den Unterschriften des Reichsabschieds von Speier auch Oldenburg; es war das erste Mal, soweit man dies feststellen kann, daß der Graf von Oldenburg auf einem Reichstage vertreten war.¹⁾ Trotzdem wurde der dort gefaßte Beschluß betreffend das Aufgebot gegen die Wien bedrohenden Türken von Oldenburg nicht zur Ausführung gebracht, obwohl ein kaiserliches Monitorial dem Grafen befohlen hatte, seinen Anteil (465 Gulden) zwischen dem 22. April, dem Schluß des Reichstags und St. Jakobstag (25. Juli) in einer der „Legestädte“ Augsburg, Nürnberg oder Frankfurt zu erlegen. Infolgedessen prozedierte der kaiserliche Fiskal beim Kammergericht, und der Graf wurde zu einer Strafe von 20 Mark lötligen Goldes verurteilt sowie mit der Reichsacht bedroht.²⁾ Wenigstens wurde nun der ebenfalls zu Speier beschlossene Beitrag für Regiment und Kammergericht bezahlt.³⁾ Auf dem Augsburger Reichstag von 1530 war Oldenburg nicht vertreten, obgleich ihm das Ausschreiben zugegangen war. In letzterem wird bemerkt, daß im Falle des Nichterscheinens so gehandelt werden würde, als wenn die ungehorsamen Stände zugegen wären und in die Vollziehung des Beschlossenen willigten.⁴⁾ Am 12. Januar 1531 wurde dem Grafen Johann Mitteilung von der bewilligten Türkenhilfe gemacht und die Stellung von

¹⁾ R. G. II, S. 305: „(sc. Von wegen) Johannsen, grafen zu Oldenburg: Ewald Baumbach. Im Laufe des 16. Jahrhunderts mehrten sich die Vertretungen der Stände durch römische Advokaten. Früher unterschrieben einige hervorragende Mitglieder, z. B. des Grafenstandes, auch für die übrigen Standesgenossen. Erst 1544 war Oldenburg zum 2. Mal vertreten.

²⁾ Kaiser Karl an die Grafen von Oldenburg, 10. Januar 1530. 1529 war schon von Münster ein Prozeß wegen Landfriedensbruches, begangen durch Überfall münsterischer Unterthanen, beim R.-R.-G. gegen Oldenburg anhängig gemacht, und Oldenburg zum Schadenersatz verurteilt bei Strafe von 40 Mark lötligen Goldes. Karl an den Grafen Johann, 20. Juni 1529, Speier.

³⁾ Quittung der Stadt Frankfurt vom 15. April 1530. D. Landesarchiv Tit. 42, Nr. 50. Die nächste das R.-G. betreffende Quittung stammt aus 1533.

⁴⁾ Karl an den Grafen Johann, 21. Januar 1530, d. Bologna.

8 Mann zu Roß und 60 Fußknechten für 6 Monate verlangt. Ob die Türkenhilfe wirklich geleistet worden ist, wissen wir nicht. Aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlen darüber die Nachweise.

Unterdessen war es in Oldenburg zu einem Wechsel in der Regierung gekommen,¹⁾ der für das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft zum Reiche wichtige Folgen hatte. Im Jahre 1529 hatte Graf Johann im Einverständnis mit seinen Brüdern Christof und Georg die Regierung dem jüngsten Bruder Anton (I.) übertragen.²⁾ Einige Zeit später reute ihn jedoch dieser Beschluß, und 1530 verlangte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Georg, mit dem er bereits 1529 einen Vertrag über die Zusammenlegung der ihnen zugefallenen Landesteile geschlossen,³⁾ vom Grafen Anton, daß er ihnen ihren Anteil an dem Erbe, gemäß dem letzten Abschiede ihres Vaters, wieder herausgebe.⁴⁾ Damit beanspruchte Johann also von neuem die Übernahme der Regierung. Da nun Graf Anton nicht gewillt war, diese wieder abzugeben,⁵⁾ zumal Graf Christoffer sich auf seine Seite stellte, so wandte er sich an den hohen Verwandten des oldenburgischen Grafenhauses, König Christian II., der zwar damals, aus seinen Königreichen vertrieben, als Flüchtling sich in den Niederlanden aufhielt, aber als Schwager Karls V. nicht ohne Einfluß war. Möglicherweise hat dieser ihm den Vorschlag gemacht, beim Kaiser die Belehnung nachzusuchen, um so seine Stellung gegen die Anfechtungen der beiden verbündeten Brüder zu sichern; auch der Gedanke, daß man bei dieser Gelegenheit die Anerkennung verschiedener oldenburgischer Gebietsansprüche durch den Kaiser erwirken könne, hat wohl mitgewirkt.

Der erste Schritt dazu mußte allerdings eine Demütigung vor dem Reiche sein. So schickte denn Graf Anton seinen Bruder

¹⁾ Merkwürdigerweise sind die kaiserl. Schreiben auch nach 1529 und 1531 an den Grafen Johann gerichtet.

²⁾ Urf. vom 7. Mai 1529. Urf. vom 1. April 1531, abgedruckt u. a. bei G. A. v. Halem, Gesch. d. Herzogt. Oldenb. III, Anh. Nr. 1.

³⁾ Urf. vom 7. Juli 1529.

⁴⁾ Urf. von 1520 s. d.

⁵⁾ Vgl. seine Erwiderung. Hanelmann, Old. Chron., Mscr. Old.

Christoffer an den Kaiser, ließ ihm Mitteilung von dem Verzicht seiner Brüder (v. 1529) machen, und erkannte an, daß die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welches seinen Vorfahren gewaltthätig entzogen sei, eigentlich von Kaiser und Reich zu Lehen hätten empfangen werden müssen, daß thatsächlich diese Belehnung weder unter Karl V. noch unter seinen nächsten Vorfahren, vielleicht aus „Unwissenheit oder Hinlässigkeit“ erfolgt sei und deswegen die genannten Grafschaften als „verschwiegene“ Lehen dem Reiche anheimgefallen wären. Er gelobte aber, in Zukunft dem Reiche alle von diesem Lehen gebührenden Dienste zu erweisen, und bat, ihm mit Rücksicht darauf aus Gnaden die Belehnung zu erteilen. Dieses von König Christian durch ein Schreiben an Karl unterstützte Gesuch wurde bewilligt und, nachdem ein Anwalt im Namen des Grafen Anton den Lehenseid geleistet, die Belehnung durch eine Urkunde vollzogen. Sie erstreckte sich nicht nur auf Oldenburg, sondern auch auf Delmenhorst, sowie Stadland und Butjadingen. Als erberechtigt wurden die ehelichen männlichen Nachkommen Graf Anton's und im Falle des Aussterbens dieser Linie seine Brüder und deren Erben bezeichnet.¹⁾

Graf Anton hatte beim Kaiser viel erreicht. Zunächst für seine Person: er war seinen Brüdern gegenüber in dem Besitz der Grafschaft bestätigt, und durch Vermittlung König Christians kam es daher am 21. August desselben Jahres zu einem Vertrage, worin Johann und Georg zugaben: Graf Anton solle „von wegen sein und aller seiner brüder die hercraft Oldenborg mit allen iren muthungen und eingehorung von dato ane einige ver hinderung grave Johans und Georgen besitzen, die jarlichen nuzung einnehmen und seines gefallens gebrauchen und davon, womit der hercraft zu dienen, auch kaij. majt. regiment und camergericht zu erhalten schuldig, pflegen und gelten.“²⁾ Sodann hatte Anton für Oldenburg die kaiserliche Anerkennung seiner Ansprüche auf Delmenhorst durchgesetzt, ein Zugeständnis, das nicht nur auf dem Papiere stehen blieb, sondern auch wirklich praktische Folgen hatte: 1547

¹⁾ Urk. vom 1 April 1531.

²⁾ Urk. vom 21. August 1531.

wurde es im Bunde mit kaiserlichen Truppen erobert.¹⁾ Endlich war Stad- und Butjadingerland dem Hause Oldenburg gesichert und damit der schon durch den Utrechter Vertrag (1529) mit den Erben Graf Edzards von Ostfriesland geschaffene Zustand vom Reiche anerkannt.

Andererseits waren diese Erfolge aber erkaufte durch ein Aufgeben des Standpunktes, den man im Jahre 1509 mit so großem Eifer verfochten hatte. Es wurde eingeräumt, daß der bisherige Besitz durch Anton und seine Vorfahren ein unrechtmäßiger gewesen sei, weil sie ihr Land nicht vom Reiche zu Lehen genommen hätten, und daß dieses daher als ein verschwiegenes Lehen verfallen sei. Die Belehnung wurde nicht auf grund eines Rechtes, sondern bei der Gnade des Kaisers gesucht; die Verleihung war also eine völlige Neubelehnung, nicht die Befräftigung eines zu Recht bestehenden Verhältnisses.

Die Lehns Herrlichkeit des Reiches wurde in der Folgezeit nicht wieder in Zweifel gezogen und daher bei jedem Regierungswechsel den vorgeschriebenen Förmlichkeiten Genüge geleistet. So ließ Anton I. 1560 durch seinen bevollmächtigten Anwalt Johann von Elverfeldt Ferdinand I. um die Belehnung bitten, gleichzeitig um Dispens von der Pflicht persönlichen Erscheinens nachsuchend, und erhielt sie, nachdem der Anwalt in seinem Namen den Lehns- eid geleistet hatte. Im Jahre 1566 (von 1566 an datieren die Akten über die Türkenhülfe) erschien Graf Anton sogar persönlich auf dem Reichstage zu Augsburg, dessen Abschied er mit unterschrieben hat,²⁾ und wiederholte hier den Lehns- eid vor dem Reichs- hofrat.³⁾ Dieser Umstand kennzeichnet die staatsrechtliche Natur dieses Lehens: Oldenburg gehörte zwar zu den reichsunmittelbaren, innerhalb derselben aber zu den „geringeren“ Lehen, die vom Reichs- hofrat erteilt wurden, während die Belehnung mit den „Thron-

¹⁾ Halem a. a. O. II, S. 62 ff.

²⁾ R. S III, S. 242: „Anthoni, graf zu Oldenburg und Delmenhorst“ unter „Grafen und herrn persönlich“.

³⁾ Lehnbrief vom 13. April 1560. Oldenb. Landesarchiv Tit. 42, Nr. 111²¹, Vermerk auf der Rückseite: „. . . und haben i. g. am 24. Mai 1566 zu Augsburg vorm hofradt die lehns- pflicht selbst geleistet.“

lehen“ vom Kaiser persönlich vollzogen werden mußte.¹⁾ Auch die Nachkommen Graf Anton's haben nach jedem Todesfalle, sei es auf kaiserlicher, sei es auf oldenburgischer Seite, die Belehnung nachgesucht und empfangen, und seit Anton Günther's Tode haben die dänischen Könige sich jedesmal dieser Pflicht unterzogen.²⁾ Mit der Erhebung zum Herzogtum wurde Oldenburg ein Thronlehen, dessen Verleihung in der üblichen feierlichen Weise am 22. März 1777 in Wien an die Bevollmächtigten des Herzogs Friedrich August durch den Kaiser in eigener Person erfolgte.³⁾

Unter den Lehnbriefen ist der von Ferdinand I. am 13. April 1560 ausgestellte⁴⁾ merkwürdig, weil hiernach Graf Anton beim Kaiser hatte vorbringen lassen, daß seine Vorfahren, die Grafen von Oldenburg und Delmenhorst von den früheren Kaisern und dem Reiche „die herrschaft Oldenburg und Dellmenhorst sambt andern dazu gehörigen lehnstücken zu lehen empfangen, getragen und innen gehabt“, eine Erklärung, die in offenbarem Widerspruch mit den Worten der Lehnurkunde von 1531 steht. Sie wirkt um so überraschender, wenn man dann die Instruktion desselben Grafen für Dr. Johann Glessen vom Jahre 1570 liest, wonach dieser erklären soll, daß Oldenburg und Delmenhorst von ihm, Graf Anton, zuerst und vorher niemals als Lehen vom Kaiser empfangen worden seien.⁵⁾ Das Rätsel löst sich aber, wenn man annimmt, daß er 1560 allen etwaigen staatsrechtlichen Erörterungen wegen Delmenhorst aus dem Wege zu gehen wünschte, und in Betracht zieht, daß es ihm 1570 darauf ankam, auf dem Reichstage zu Speier, auf dem er auch persönlich anwesend war, die Mitbelehnung der dänisch-holsteinischen Seitenverwandten zu hintertreiben und die Erbfolge auch seinen Töchtern zu verschaffen. Seiner inneren Überzeugung entspricht natürlich nur die zweite Erklärung. Die

¹⁾ Vgl. darüber auch Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts III, S. 303 ff.

²⁾ Abschriftlich enthalten in D. L. A. Tit. 42, Nr. 111²¹.

³⁾ „Akten zur Belehnung mit dem Herzogtum.“ Grh. S. = u. C. = A. Mscr.

⁴⁾ S. S. 128, Num. 3.

⁵⁾ „Extract Graff Anthonii Primi Missio vom 20. Oktbr. 1570 an D. Joh. Glessen.“ Gründl. Informatio juris et facti etc. 1668. S. 99.



Rücksicht auf Delmenhorst war es auch wohl, was ihn veranlaßte, seit der Mitte des Jahrhunderts die Geldbeiträge an das Reich regelmäßiger als in den ersten beiden Jahrzehnten seiner Regierung zu entrichten, aus denen nur ein paar Quittungen vorhanden sind. Auch das Streben nach Errichtung eines Weserzolls war sicher von Einfluß, ein Ziel, das später mit Hilfe der Reichsgewalt wirklich erreicht worden ist.

Die Frage, in welchem staatsrechtlichen Verhältnisse die Grafschaft Oldenburg vor 1531 zum Reiche gestanden habe, wurde im 17. Jahrhundert noch einmal Gegenstand eines lebhaften Meinungs-austausches, der auch zur Entstehung einer umfangreichen Streit-litteratur Anlaß gab.

In dem Erbfolgeprozeß,¹⁾ der nach dem Tode Anton Günthers zwischen König Friedrich von Dänemark und Herzog Christian Albrecht von Holstein-Gottorp auf der einen, Herzog Joachim Ernst von Holstein-Plön auf der anderen Seite geführt wurde, kam es auf die Beantwortung der Frage an, ob die Grafschaft vor der Belehnung von 1531 ein freies Allod oder ein unmittelbares Reichslehen gewesen sei. In letzterem Falle war, da mit Anton Günther die von Graf Gerhard abstammende Linie des Hauses Oldenburg erloschen war, die Nachkommenschaft seines Bruders, König Christians I. von Dänemark, erbberechtigt. Zu dieser gehörten alle drei Bewerber, der Herzog von Plön war aber dem Stifter der Linie, somit auch dem Stammvater des Gesamthauses, Graf Diedrich dem Glückseligen, etwas näher verwandt als die beiden andern und hatte daher nach dem Erbrechte das nächste Anrecht. Hatte aber Oldenburg vor 1531 allodiale Qualität besessen, so war Graf Anton I. als erster Erwerber des Lehens²⁾ zu betrachten, und in diesem Falle kam der dänisch-holsteinischen Linie, weil sie sich schon früher von dem gräflichen Hause abgezweigt hatte, kein Erbanpruch zu. Dann fiel die Grafschaft 1667 als erledigtes Lehen an den Kaiser zurück oder an denjenigen, dem er etwa schon eine Gnadenanwartschaft darauf verliehen hatte. Eine

¹⁾ Vgl. darüber Halem, a. a. D. III, S. 8—12.

²⁾ Über das Successionsrecht reichsständischer Häuser vgl. Häberlin, Handb. des teutschen Staatsrechts III, S. 499 ff.

solche hatte nun die dänisch-gottorpsche Partei sich schon 1570 zu verschaffen gewußt, und darum vertrat sie den Standpunkt, daß Oldenburg früher ein Allod gewesen, demnach seit 1531 als neues Lehen zu betrachten sei, während Plön die Lehensqualität der Grafschaft auch für die Zeit vor 1531 behauptete. Der Reichshofrat, die oberste Instanz in Lehenssachen, entschied am 20. Juli 1673 zu gunsten des Klägers Plön,¹⁾ also auch wohl zu gunsten seiner staatsrechtlichen Auffassung. Obwohl diese Meinung mit der von uns (S. 118 f.) geäußerten Ansicht, daß Oldenburg de iure im Mittelalter die Lehensqualität gehabt habe, übereinstimmt, so möchten wir doch gegen jenes Urteil einwenden, daß trotzdem Anton als erster Erwerber zu betrachten ist, weil 1531 vom Kaiser unter Zustimmung des Grafen das Lehen für verfallen erklärt und dem Grafen, d. h. nur Anton und seinen Brüdern, sowie ihren ehelichen männlichen Leibeserben, die Lehnsempfänglichkeit von neuem zuerkannt werden mußte.²⁾ Nach dem Aussterben dieses Hauses im Jahre 1667 trat also in der That ein neuer Heimfall der Grafschaft an das Reich ein, nur nicht aus dem von Dänemark-Gottorp behaupteten Grunde. Damit aber trat zugleich der kaiserliche Expektanzbrief von 1570 in Kraft, und hiernach hätte die Entscheidung zu gunsten der Gegner des Herzogs von Plön ausfallen müssen.

Die Belehnung von 1531 bildet einen wichtigen Markstein in der oldenburgischen Geschichte. Die Zugehörigkeit der Grafschaft zum Reiche ist damit ein für allemal entschieden. In allodialer Selbständigkeit hätte Oldenburg schwerlich verharren können: wollte es die Lehensherrlichkeit des Kaisers nicht anerkennen, so mußte es, wie Feyer, in den burgundischen Lehnsverband eintreten. Während die Grafen Gerhard und Johann IV. sich mehr nach dieser Seite geneigt hatten, zog Anton I. es vor, die ihm vom Reiche angetragene Reichsunmittelbarkeit anzunehmen. Aber auch bei ihm waren dynastische, nicht etwa reichspatriotische Gesichtspunkte entscheidend. Ihm daraus einen besonderen Vorwurf zu machen, hieße, ihn mit dem

¹⁾ Halem a. a. O. III, S. 429 ff. abgedruckt, desgl. die Pariturierteile und die Executionssatten. Eine Begründung fehlt.

²⁾ „daß sie derselben graffschaften und irer zuhörungen widerumb vachig und empfanglich sein sollen.“ Urk. v. 1. April 1531.



Maßstabe späterer Zeiten messen. Ernstlich stellte ja damals und noch lange nachher kaum einer unter den Reichsständen das Wohl des Ganzen über das eigene. Zwar wurde von der Reichsreform noch auf vielen Reichstagen, in Kurvereinen und Wahlkapitulationen gehandelt, aber nur mäßig waren die Opfer, die der einzelne zu bringen bereit war, um die Erreichung des Zieles fördern zu helfen; im Grunde dachte doch jeder Reichsstand nur an seinen persönlichen Vorteil oder an das ständische Interesse. Die Fähigkeit, in der Unterordnung unter eine starke Centralgewalt die beste Sorge für die eigene Zukunft zu erblicken, hat sich bei den Gliedern des alten Reiches so gut wie gar nicht entwickelt.

Anhang.

Die geschichtlichen Belege aus der *Determinatio magistralis* des Dr. iur. Johannes Sartoris von 1509.

Abdruck aus der oldenburgischen Handschrift der Schiphowerischen Chronik.

1) Das Privileg Heinrichs III.

... De quibus non solum est vulgaris assertio ac publica vox et fama, sed etiam et de illis patenter et ad oculum quam pluribus attestantur fide digni antiquitatum libri historiales ac cronice vetustiores una cum ceteris testimoniis et monumentis quam diversis, quod videlicet dudum ante centum, ducentos, trecentos et ultra quadringentos etiam ac supra eosdem ad prope quinquaginta septem aut octo annos continuos et ex temporibus illis dum recolende memorie Hinricus tertius, Romanorum imperator, qui tunc de natione ducali Saxonie et presertim de prosapia ducum Brunswiccensium traxerat originem, Romano preesset imperio, actum extitit, quod ex tunc idem ipse imperator Hinricus fidelem, obsequiosam et obedientialem nobilium et illustrium dominorum Hunonis et sui filii Frederici, archicomitum Oldenburgensium, attendendo devotionem et sig-

nanter, quod idem Huno, vir deo carus et catholicus ex toto, ab emulis suis coram imperiali serenitate detractoriis et malignitatis dentibus laceratus per medium dicti nobilis Frederisci sui filii contra leonem ferocissimum in loco Goslariensi ad mandatum imperiale dimicando et bestiam eandem ex inedia ad voracitatem avidissime instructa non solum gloriose, sed et miraculose superando paterna obiecta purgare et sine aliqua lesione salvus et incolumis de campo, ubi triumphaverat, reverti et de hinc inter sacra imperialia circumceptus brachia cingulo triumphali atque imperiali beneficio annuli immissione magnopere atque amplissime meruerit decorari. Quem et propterea una cum suis heredibus ex tunc cesarea maiestas ulterioribus ac precipuis in perpetuum duraturis ob ipsius paternam innocentiam et sui gloriosam ac prope divinam huiusmodi victoriam dignis prosequi remunerationibus ac meritis volens premunire prerogativis ideoque de magnatum procerum et aliorum principum sacri celsitudinis imperialis consilio et assensu et piis etiam ad hoc accedentibus interventionibus eorundem in solempni curia Goslariensi pretacta tunc existentium Oldenburgensium ipsorum comitiam, quam antea ab imperio habuerat in feudum, memoratis Hunoni et Frederico, gloriosis comitibus, et eorundem heredibus ab omni infeudatione, iure ac debito liberam conferendo omnia illius bona presentia et futura, villas, terras, possessiones, res, proprietates et homines, ubicunque habitantes et habitaturos, super eisdem cum eorundem redditibus, fructibus et proventibus de plenitudine cesaree potestatis gratiose et irrevocabiter exemit, concessit et libere ac quiete dimisit eisdem ita et taliter, quod forent exempti et exempta, liberi ac libera ab omnibus et singulis oneribus ac muneribus, realibus et personalibus, atque mixti tam ordinariis quam extraordinariis et quibuscunque aliis, quecunque illa sint, et quocunque nomine nuncupentur.

2) Die Bestätigung durch Friedrich III.

Prout etiam de post et per tanta diuturniora immemorialia et longissima tempora archicomes Oldenburgensis pro tempore per se et suos heredes et presertim etiam nondum



longe in retroactis temporibus bone memorie nobilis et illustris dominus Gerardus, quondam archicomes Oldenburgensis, ante triginta annos et paulo plures supra vocatus per imperiale edictum ad contribuendum pro expeditione armata in Nuciensi obsidione, ubi comparando et per medium illustrium et potentissimorum dominorum Alberti, marchionis Brandenburgensis, Johannis, Saxonie, et Frederici, Brunswichensis ducum, huiusmodi comitatus exemptione allegatis prerogativis et privilegiis instabili ac inviolata permansit et inconcussa gaudere obtinuit libertate eorundem palam, publice et manifeste.

3) Der Vertrag mit dem burgundischen Hause.

. . . . Veritas est indubitata, que et si negata posset sufficienter verificari prout de iure, quod clare memorie quondam divus Karolus, Burgundionum dux, in eadem de qua supra expeditione armata et quondam etiam in Nuciensi obsidione constitutus, assumpto et nobili ac illustri pie recordationis domino Gherhardo archicomite Oldenburgensi ipsius nobilis domini Johannis moderni genitore, tunc veniente et illis presente ad sue familiaritatis obsequia eidem pro eisdem et aliis fidelitatis et obsequiorum huiusmodi devotionibus se astringendo pollicebatur et iuxta tenorem fide dignarum litterarum sigillatarum desuper ascribi et pro annuo stipendio annotari fecit ad dandum et solvendum eidem summam annuatim duorum millium florenorum in auro, quas quidem huiusmodi taliter, ut premittitur, sigillatas ipsa tunc regia ac pro tempore imperialis maiestas, tamquam gener et illius occasione affinitatis veneratione ductus, solempni stipulatione interveniente cum Karolo duce eodem approbando et ratificando sub maioris etiam stipendii emendatione duxit collaudandas et gratificandas, prout et easdem manu et ore collaudavit, ratificavit et gratificavit. De quibus retro ad seu etiam et ultra XXX millia florenorum ipse nobilis dominus Gherhardus genitor dampnificatus, et post illum ipse illustris archicomes dominus Johannes, successor et heres, dictarum sigillatarum litterarum pretextu ac earundem effectum frustratus adhuc residet in querelis, prout de et super premissis

huiusmodi ratificationibus, collaudationibus et gratificationibus per regiam tunc maiestatem modo premissis factis hodie adhuc fide dignarum viva sunt testimonia.

4. Das Delmenhorst betreffende Versprechen Maximilian's und Verlust dieser Grafschaft.

. . . . In quorum (sc. vivorum testimoniorum) presentia etiam de post in loco Arnemensi eadem regia maiestas constituta eidem illustri premortuo domino Gerhardo archicomiti nonnullis ac notabilibus etiam suorum obsequiorum meritis id exigentibus, contra quosdam sibi capitaliter et hostiliter adversantes et signanter pro defensando et obtinendo comitatu Delmenhorstensi per medium nobilis et generosi comitis de Nassow, ne ab ipso castro expugnaretur, eodem promittendo, se facturum efficaciae defensionis assistentiam per subsidia et adiutoria condigna, sub quorum confidentia denique desolatus et frustratus, nedum locum et castrum ipsius in Delmenhorst cum toto comitatu et gente, sed etiam et quam plurima super premissis et aliis prerogativis, privilegiis et imperialibus indultis iura, litteras, scriptas et munimenta tam imperiales ac imperialia quam et alia seu alias quam diversas seu diversa misere et dolenter amisit et eisdem deroboratus extitit palam, publice et manifeste. . . .



VIII.

Der medicinische Galvanismus im Oldenburgischen am Anfange des 19. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur oldenburgischen Gelehrtengegeschichte.

Von Dr. med. Swan Bloch in Berlin.

Der folgende Bericht beschäftigt sich mit einer merkwürdigen Episode aus der Geschichte der Medicin, welche zugleich ein erhebliches lokalgeschichtliches Interesse darbietet, da es vorzüglich Ärzte und Naturforscher aus Gebieten, welche jetzt dem Großherzogtum Oldenburg angehören, waren, die an diesen Bestrebungen den lebhaftesten Anteil nehmen. Es ist wohl das einzige Mal, daß man von einer „oldenburgischen Medicin“ reden kann, insofern die Ärzte jener Gegenden gemeinschaftlich, und unabhängig von den übrigen deutschen Ärzten, eine neue therapeutische Richtung zu inaugurierten versuchten. Sonderbarer Weise hat sich fast zu gleicher Zeit die bremische Medicin durch ähnliche, allerdings sehr wenig rühmliche Sonderbestrebungen, einen Namen gemacht. In Bremen hatte der berühmte Physiognom Lavater seinen kurzen Aufenthalt dazu benutzt, um dort im Jahre 1785 Mesmers „tierischen Magnetismus“ einzuführen, und hatte besonders in den Doktoren Wienholt und Olbers (dem Astronomen) eifrige Anhänger gefunden. Mehrere Dezennien hindurch waren seitdem die bremischen Ärzte in ganz Deutschland verrufen als die verblendeten Vorkämpfer dieser medicinischen Mystik.¹⁾

Anders im Oldenburgischen.¹⁾ Hier wandten sich die Ärzte — es werden bald genau hundert Jahre seitdem verflossen sein —

¹⁾ Vgl. Eugen Sierke „Schwärmer und Schwindler zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts“, Leipzig 1874 S. 207 ff.

¹⁾ Bekannt ist, daß Dr. Gerhard Anton Gramberg (1744—1817), Arzt in Oldenburg, in verschiedenen Schriften den heftigsten Kampf gegen Lavater und die bremischen Mesmeristen geführt hat.

